

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 39.20 VOM 09. SEPTEMBER 2020**

---

## **GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 09. SEPTEMBER 2020**

## Grundordnung der Universität Paderborn

**vom 09. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) hat der Senat der Universität Paderborn folgende Grundordnung erlassen:

### **Inhalt**

Präambel.....	3
§ 1 Amtliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2 Weitere Aufgaben .....	4
§ 3 Jahresabschluss .....	4
§ 4 Angehörige.....	4
§ 5 Gruppenvertretungen .....	4
§ 6 Wahlrecht für Hochschulmitglieder, die an eine entsprechend geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung beurlaubt sind .....	5
§ 7 Präsidium .....	5
§ 8 Hochschulrat .....	5
§ 9 Senat.....	5
§ 10 Findungskommission .....	7
§ 11 Hochschulwahlversammlung.....	8
§ 12 Wahl der Mitglieder des Präsidiums .....	9
§ 13 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums .....	10
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte.....	10
§ 15 Gleichstellungskommission .....	11
§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre .....	12
§ 17 Weitere ständige Kommissionen .....	12
§ 18 Binneneinheit der Hochschule .....	12
§ 19 Dekanat .....	13
§ 20 Fakultätsrat.....	13
§ 21 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....	14
§ 22 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung.....	14
§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen .....	15

## **Präambel**

Die Universität Paderborn versteht sich als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer. Richtschnur für das Handeln der Universitätsangehörigen ist das Streben nach höchster Qualität. Die Universität steht zu dem bewährten humboldtschen Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Mit ihrem Bildungsauftrag fördert die Universität Paderborn den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und verpflichtet sich, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.–

Die Universität Paderborn bekennt sich zu ihrer Verantwortung gegenüber Region und Gesellschaft und treibt einen regionalen, nationalen wie auch globalen Nachhaltigkeitsprozess voran. Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer an der Universität Paderborn sind ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken verpflichtet.

Die Universität Paderborn fördert einen respektvollen und solidarischen Umgang aller Hochschulangehörigen. Sie setzt sich im institutionellen Handeln und in der Kommunikationskultur für Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder ein. Rassismus und jede Form der Diskriminierung – zum Beispiel aufgrund von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, sexueller Identität, Beeinträchtigung, Religion oder Weltanschauung – werden nicht geduldet.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Paderborn werden diese Grundsätze mit Leben füllen und ihnen in ihrem Handeln Rechnung tragen.

Auf der Grundlage dieser Präambel gibt sich die Universität Paderborn die folgende Grundordnung:

## **§ 1**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Alle Ordnungen sowie sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb.) in elektronischer Form unverzüglich nach ihrem Erlass veröffentlicht. Die Amtlichen Mitteilungen werden unter Angabe des Ausgabedatums jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die\*den Präsident\*in.

## **§ 2**

### **Weitere Aufgaben**

Über die Aufgaben gemäß § 3 des Hochschulgesetzes hinaus werden die folgenden Hochschulaufgaben vorgesehen:

- nachhaltige Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der familiengerechten Hochschule
- aktive Gesundheitsförderung zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen der Mitglieder der Universität
- Aufbau und Pflege von Alumni-Netzwerken
- Personalentwicklung und Weiterbildung sowie hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals
- barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hochschulangeboten und –einrichtungen im Sinne von § 1 Sozialgesetzbuch IX.

## **§ 3**

### **Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 4**

### **Angehörige**

Angehörige sind über die Angehörigen gemäß § 9 Absatz 4 des Hochschulgesetzes hinaus die ehemaligen Studierenden und Beschäftigten sowie Personen, denen von der Universität Paderborn ein akademischer Grad verliehen wurde.

## **§ 5**

### **Gruppenvertretungen**

- (1) Auf zentraler Ebene wird eine Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiter\*innen gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer\*innen sowie der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten jeweils zu Gruppenvertretungen zusammenschließen. § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (3) Aufgabe der Gruppenvertretungen ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (4) Die Gruppenvertretungen geben sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eigene Geschäftsordnungen. Diese sind dem Senat anzuzeigen.

## § 6

### **Wahlrecht für Hochschulmitglieder, die an eine entsprechend geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung beurlaubt sind**

Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall.

## § 7

### **Präsidium**

- (1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören hauptberuflich die\*der Präsident\*in, die\*der Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsident\*innen an. Ein\*e nichthauptberufliche\*r Vizepräsident\*in kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen oder der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts kann die\*der Präsident\*in auf die\*den Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung übertragen.
- (3) Die ersten Amtszeiten der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums betragen sechs Jahre und die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre. Amtszeiten sollen am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres beginnen. Die Amtszeiten der nichthauptberuflichen Vizepräsident\*innen richten sich nach der Amtszeit der\*des Präsident\*in.
- (4) Die Amtszeit einer\*s Vizepräsident\*in aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der\*s Präsident\*in.

## § 8

### **Hochschulrat**

Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern. Davon sind mindestens die Hälfte Externe.

## § 9

### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, sechs Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Mitglieder des

- Präsidiums, die Dekan\*innen, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die\*der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die\*der Vorsitzende der Vertretung der Belange für studentische Hilfskräfte, die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.
- (2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz im Senat führt die\*der Präsident\*in. Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes übernimmt die\*der Sprecher\*in des Senats die Leitung der Sitzung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur im Sinne von § 38 Absatz 3 des Hochschulgesetzes bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (5) Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppen gemäß Absatz 1 vorbehaltlich der Absätze 6 bis 8 wie folgt gewichtet:
- a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen werden mit dem Faktor 1 gewichtet;
  - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
  - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
  - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3 Hochschulgesetz, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1 Hochschulgesetz, bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln sowie beim Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 Hochschulgesetz verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
- a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen werden mit dem Faktor 37/12 gewichtet;
  - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;

- c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
  - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (7) Bei Abstimmungen über den Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verfügen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Hälfte der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
- a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
  - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
  - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
  - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (8) Soweit die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 11 Absatz 3 des Hochschulgesetzes kein Stimmrecht haben, beträgt der Faktor abweichend von Absatz 6 Satz 2 Buchst. a. "25/12" und abweichend von Absatz 7 Satz 2 Buchst. a. "2".  
Sofern nur einige Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung stimmberechtigt sind, regelt die Geschäftsordnung des Senats, mit welchem Faktor deren Stimmen zu gewichten sind.
- (9) Das Gewicht der Stimme der\*s einzelnen Vertreter\*in kann nicht geteilt werden.

## § 10

### Findungskommission

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit eine Findungskommission ein. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes aus dem Amt wird die Findungskommission unverzüglich eingerichtet.
- (2) Die Findungskommission besteht aus je vier Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die in getrennten Wahlen von Senat und Hochschulrat gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat vier Stimmen, wobei pro Kandidat\*in nur eine Stimme vergeben werden darf. Die Stimmen der Senatsmitglieder werden gemäß § 9 Abs. 6 gewichtet. Gewählt sind die vier Kandidat\*innen mit der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. Berücksichtigt werden dabei nur diejenigen Kandidat\*innen, die zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht haben. Haben nach der Wahl weniger als vier Kandidat\*innen die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein

zweiter Wahlgang für die noch zu besetzenden Plätze statt. Sind die offenen Plätze auch nach dem zweiten Wahlgang noch nicht besetzt, entfällt im dritten und letzten Wahlgang das Erfordernis der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat im zweiten und dritten Wahlgang so viele Stimmen wie noch Plätze zu besetzen sind. Ist nach einem Wahlgang wegen Stimmengleichheit eine Besetzung der Plätze nicht möglich, findet eine Stichwahl als Teil desselben Wahlgangs statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im zweiten und dritten Wahlgang können sich auch neue Kandidat\*innen zur Wahl stellen.

- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Die Mitglieder der Findungskommission bleiben bis zur Bestellung der zu wählenden Person im Amt. Die Mitgliedschaft in der Findungskommission endet vorher, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium vor der Bestellung der zu wählenden Person endet; in diesem Fall wählt das entsendende Gremium unverzüglich eine\*n Nachfolger\*in.
- (5) Die Findungskommission tritt auf Einladung der\*s Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (6) Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext. Die Findungskommission beschließt auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung.
- (7) Hinsichtlich der Ämter der sonstigen Vizepräsident\*innen nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der\*s (designierten) Präsident\*in Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 6 nicht.
- (8) Von dem Erfordernis der Durchführung eines Findungsverfahrens und der Ausschreibung einer Stelle für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die\*den Amtsinhaber\*in aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

## § 11

### Hochschulwahlversammlung

- (1) Die\*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die\*der Vorsitzende des Hochschulrats. Die\*der stellvertretende Vorsitzende ist die\*der Sprecher\*in des Senats.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn je 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats anwesend sind.

- (3) Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, gemäß § 9 Absatz 6 gewichtet. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden so gewichtet, dass sie in der Summe ein Gewicht von 73 Stimmen haben.
- (4) Das weitere Verfahren der Hochschulwahlversammlung regelt die Hochschulwahlversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die\*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen Bewerber\*innen und die von der\*m (designierten) Präsident\*in für die Ämter der sonstigen Vizepräsident\*innen vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein. Das Nähere zur Vorstellung regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung. Hat die Findungskommission für ein Amt mehr als eine\*n Bewerber\*in vorgeschlagen, findet die Wahl gemäß Absatz 3 für jede\*n Bewerber\*in einzeln in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge statt. Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und die Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung erhält.
- (3) Erreicht ein\*e Bewerber\*in im ersten Wahlgang nicht die gemäß Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beider Hälften auf sich vereint. Erreicht ein\*e Bewerber\*in auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist sie\*er nicht gewählt. Erreicht keine\*r der von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber\*innen die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl insgesamt gescheitert. Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder sind in diesem Fall unverzüglich neu auszuschreiben. Bei Wahlen für die Ämter der sonstigen Vizepräsident\*innen wird die\*der (designierte) Präsident\*in um Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten.
- (4) Bei jeder\*m Bewerber\*in wird die Sitzung zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang für mindestens 30 Minuten unterbrochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass die Sitzung nicht unterbrochen wird. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn er von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung unterstützt wird. Die\*der Vorsitzende teilt den Mitgliedern vor der Unterbrechung mit, wann die Sitzung fortgesetzt wird.
- (5) Die Wiederwahl amtierender Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

- (6) Alle Unterlagen, die mit dem Nominierungs- und Wahlverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zugänglich zu machen. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Zwischenergebnisse aus den Wahlgängen sowie die Inhalte der Aussprache unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht. Die\*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit über die Anzahl der Wahlgänge und die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen informieren.

### **§ 13**

#### **Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums gemäß § 17 Abs. 4 des Hochschulgesetzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag auf Abwahl bei der\*m Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung eingereicht wird. Der Antrag ist zu begründen und muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen innerhalb einer der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung oder von der Gesamtheit der stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen in der Hälfte des Senats getragen sein. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Abwahl muss von den antragstellenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung tritt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Einladung der\*s Vorsitzenden zusammen. Dem Mitglied des Präsidiums, dessen Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist spätestens in der Sitzung der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an der Diskussion, die in der Sitzung vor der Abstimmung stattfindet, nicht teil.
- (3) Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums erfordert die Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Unverzüglich nach der erfolgreichen Abwahl ist die Findungskommission einzurichten und das Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

### **§ 14**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Gemäß § 24 des Hochschulgesetzes werden eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen bestellt.

Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß Absatz 1 wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der\*m Präsident\*in bestellt. Sie hat eine Stellvertreterin, die nach dem gleichen Modus gewählt wird. Sie hat weitere Stellvertreterinnen, die ausschließlich für die jeweiligen Bereiche zuständig sind, und zwar:
- die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten; diese werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt und von der\*m Dekan\*in bestellt;
  - die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen; diese werden von den Frauen, die der betreffenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt und von der\*m Leiter\*in der Einrichtung bestellt;
  - die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung; diese wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt und von der\*m Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bestellt.

## § 15

### Gleichstellungskommission

Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht, an der internen Mittelvergabe mitwirkt und Stellung nimmt, falls ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 LGG erfolgt. Dieser Kommission gehören an:

1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
  2. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  3. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  4. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
  5. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von ihren jeweiligen Vertreter\*innen im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.

## **§ 16**

### **Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre**

- (1) Der Senat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die\*der Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
  2. ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  3. je ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
  4. fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden (i.d.R. je Fakultät ein\*e Vertreter\*in).
- (3) Die\*der Vizepräsident\*in für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreter\*innen im Senat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

## **§ 17**

### **Weitere ständige Kommissionen**

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zu Zwecken der Beratung des Präsidiums werden vom Senat weitere ständige Kommissionen gebildet. Über ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Senat mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 18**

### **Binneneinheiten der Hochschule**

Die Universität Paderborn gliedert sich in Fakultäten. Das Nähere zur Binnenorganisation der Fakultäten regeln die Fakultätsordnungen. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

## § 19

### Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der\*s Dekans\*in können von einem Dekanat wahrgenommen werden. Es besteht aus der\*m Dekan\*in und je nach den Bestimmungen der Fakultätsordnungen bis zu fünf Prodekan\*innen. Höchstens die Hälfte der Prodekan\*innen kann den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes angehören. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Stellvertretung der\*s Dekans\*in regelt das Dekanat.

## § 20

### Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
Sechs Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, wobei ihre Stimmen mit dem Faktor  $\frac{4}{3}$  zu vervielfachen sind, drei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.  
Den anderen Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
Acht Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, drei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreter\*innen der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die\*der Dekan\*in.
- (4) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrer\*innen nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats, findet eine Nachwahl statt. Wenn bei Ausscheiden einer\*s Vertreters\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen wegen eines Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats verfügen würde, findet ebenfalls eine Nachwahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Fakultät.
- (5) Die Fakultäten können in ihren Ordnungen bestimmen, dass in Prüfungsausschüssen Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein müssen, und dass den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder der Fakultät angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind.

## § 21

### **Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Gemäß § 46a des Hochschulgesetzes wird eine Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte eingerichtet.
- (2) Die Stelle besteht aus drei Personen, die auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft vom gesamten Senat gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Gruppe der Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats.
- (3) Die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt die gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (4) Mitglieder, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn stehen, sollen in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

## § 22

### **Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Die\*der Präsident\*in bestellt gemäß § 62b des Hochschulgesetzes eine\*n Beauftragte\*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine weitere Person als stellvertretende\*n Beauftragte\*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) Die\*der Beauftragte sowie die\*der stellvertretende Beauftragte gemäß Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft vom gesamten Senat gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität Paderborn. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Senats.
- (3) Die Amtszeit der Person gemäß Absatz 1 beträgt zwei Jahre.
- (4) Stehen die\*der Beauftragte sowie die\*der stellvertretende Beauftragte gemäß Absatz 1 in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn, sollen sie in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

## § 23

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015 (AM.Uni.PB. 31.15), geändert durch die Ordnungen vom 17. März 2017 (AM.Uni.PB. 04/17) und 22. November 2018 (AM.Uni.PB. 58/18), außer Kraft.
- (2) Bis zur Neubildung der Organe und Gremien und Neuwahl der Funktionsträger\*innen nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger\*innen ihre Aufgaben und Befugnisse weiterhin wahr.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 5 des Hochschulgesetzes kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 08. Juli 2020.

Paderborn, den 09. September 2020

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**